



Groß Strehliß, den 13. September 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien“, die am 17. August 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind die bisher geltenden Richtpreise für Kollklee, Weißklee, Schwedisch-Klee, Gelbklee in Kappen, Gelbklee enthüllt, Wundklee und Timothee abgeändert und die für Luzerne und Sparsette am 7. Juli 1917 festgesetzten Richtpreise aufgehoben worden. Der Preisfestsetzung hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes mit Erlaß vom 21. August 1918 — B I 7019 — zugestimmt. Es gelten fortan für Klee- und Grassamen guter Qualität unter Beibehaltung der bisherigen Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit nachstehende Richtpreise für 50 kg:

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
			Höchstverkaufspreis an Händler an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchsteinkaufspreis von Händlern der Händler beim Entauf vom Ausland	Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
			Mark	Mark	Mark	Mark
1. Serradella	90	70	100,—	92,—	85,—	80,—
2. Kollklee, seidefrei, mitteleuropäisch	92	80	400,—	365,—	335,—	320,—
3. Weißklee, seidefrei	90*)	80	400,—	365,—	335,—	320,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	88**)	65	400,—	365,—	335,—	320,—
5. Gelbklee in Kappen	—	—	118,—	105,—	96,—	90,—
6. Gelbklee, enthüllt, seidefrei	92	70	200,—	180,—	164,—	155,—
7. Infarnattklee, seidefrei	92	80	196,—	176,—	160,—	150,—
8. Wundklee	80	70	400,—	365,—	335,—	320,—
9. Engl. Raygras	75	75	196,—	176,—	160,—	150,—
10. Ital. Raygras	85	80	196,—	176,—	160,—	150,—
11. Westermoldisches Raygras	90	70	196,—	176,—	160,—	150,—
12. WiesenSchwingel	80	70	196,—	176,—	160,—	150,—
13. Timothee, seidefrei	90	70	176,—	156,—	140,—	130,—
14. Anualgras	75	80	196,—	176,—	160,—	150,—
15. Schafschwingel	70	70	115,—	100,—	88,—	80,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Bezuges an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee. **) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Berlin, den 24. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat unter dem 30. Juli 1918 (Reichsges. Bl. S. 979) auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. 5. 1916 (Reichsges. Bl. S. 401) folgende Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln erlassen.

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich zu gestatten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen 3 Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Berlin W. 9, den 16. August 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Frhr. von Hammerstein

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 (Ges.-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Druckschriften jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem Auslande und den besetzten Gebieten von Firmen im Postwege nur versandt werden, wenn sie zur Auslieferung bei bestimmten Postämtern von mir zugelassen sind.

§ 2.

Zugelassen werden können:

1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften;
2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen;
3. in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Druckfachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben u. dergl.).

§ 3.

Alle anderen Personen dürfen Druckschriften nach dem Auslande und den besetzten Gebieten nicht mit der Post versenden oder einem Versendungsberechtigten zum Versand übergeben. Die Versendungsberechtigten dürfen Druckschriften, die sie im Auftrage anderer versenden, dem Auftraggeber nicht in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit; keinesfalls dürfen sie Druckfachen versenden, die ihnen von Privaten zu Beförderung übergeben werden.

§ 4.

Ausnahmen von vorstehender Anordnung bedürfen meiner Genehmigung.

Anträge sind an das stellv. Generalkommando Abtl. II g S zu richten.

In den Gesuchen ist die jedesmal zu benennende Auslieferungspostanstalt zu benennen.

Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 5.

Ueber die Zulassung werden Urkunden ausgestellt, in denen die Auslieferungspostanstalt eingetragen ist. Die Auslieferung darf nur bei dieser Postanstalt (Ausnahme § 6) unter Vorweisung der Zulassungsurkunde stattfinden.

Die Postanstalten sind ermächtigt, einen Ausweis darüber zu verlangen, daß der Auslieferer von dem zur Versendung Berechtigten kommt.

Die zum Auslandsversand zugelassenen Firmen sind verpflichtet, ihre Sendungen äußerlich, d. h. auf dem Umschlag bezw. der Einhüllung, durch ihren Firmenstempel oder Firmenaufdruck unter Angabe der Auslieferungspostanstalt kenntlich zu machen.

§ 6.

Druckschriften, die das Ausfuhrzeichen nicht tragen und, wie bisher, nur mit besonderer Erlaubniserklärung versandt werden dürfen (s. Anordnung vom 26. 4. 17 § 2) sind postfertig dem stellv. Generalkommando, Abtl. II g S vorzulegen, von wo die Abfertigung veranlaßt wird.

§ 7.

Für die Auslandsendung von deutschen Patentschriften erübrigt sich eine besondere Genehmigung, wenn die Sendung, zunächst ohne diese Patentschriften an die zum Auslandsversand berechtigte Nachprüfungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin SW 61, Gütlichner Straße 97-103, geleitet und bei dieser, unter Uebnahme der Kosten beantragt wird, die gewünschten Patentschriften zu beschaffen der Sendung beizufügen und die Weiterendung unmittelbar zu veranlassen.

§ 8.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres oder der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte werden hierdurch nicht betroffen.

Ebenso bleiben die Anordnung über den Versand von Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) sowie die Anordnung vom 7. 12. 16 über die Versendung von Postpaketen nach dem Auslande unberührt.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung insbesondere jede Versendung ohne meine Genehmigung (nicht nur als Kreuzbandsendungen, sondern auch in Briefen und Paketen u. dergl.) sowie jeder Mißbrauch der Zulassungsurkunde, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. 9. 18 in Kraft. Breslau, den 12. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Frhr. v. Gloffstein, General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 12. August 1918.

Der Kommandant.

J. B. Graf von Pfeil, Generalleutnant.

11. Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung
Glatz.

Glatz, den 14. August 1918.

Der Kommandant.
von Fiedler, Generalmajor.

Anordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) bestimme ich:

§ 1. Den Offizieren und Beamten sämtlicher militärischen Polizeistellen des Heimatgebietes, mit Ausnahme von Bayern, verleihe ich bei Vornahme von Amtshandlungen innerhalb des Bereichs des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

§ 2. Offiziere und Beamte der Militär-Polizeistellen haben von der ihnen hierdurch erteilten Ermächtigung, in fremden Korpsbezirken Amtshandlungen vorzunehmen, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen und das Kgl. stellv. Generalkommando, sowie die militärische Polizeistelle des fremden Korpsbezirks in solchen Fällen, soweit angängig vorher, andernfalls unmittelbar nach Vornahme der Amtshandlung schriftlich oder durch Fernsprecher in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. von Egloffstein, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Aufgrund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf Weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

1. für Weißkohl bis 30. Novbr. 1918	3,75 M.	4,— M.
2. für Dauerweißkohl vom 1. Dezember 1918 ab	4,75 "	5,— "
3. für Kohlfohl bis 30. November 1918	7,— "	7,50 "
4. für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,50 "	9,— "
5. für Wirtingkohl bis 30. November 1918	6,50 "	7,— "
6. für Grünkohl bis 30. Novbr. 1918	7,— "	7,50 "
vom 1. Dezember 1918 ab	8,— "	8,50 "
vom 1. Januar 1919 ab	9,50 "	10,— "
vom 1. Februar 1919 ab	11,50 "	12,— "
7. für Dauerwirtingkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,— "	8,50 "
8. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 "	7,— "
9. für gelbe Speisemöhren	4,75 "	5,— "
10. für kleine runde Karotten	12,— "	— "
11. für rote (Salat) Rüben (rote Beete)	7,— "	8,— "

12. für Zwiebeln lose

bis 31. Oktober 1918	14,50 M.	15,— M.
vom 1. November 1918 ab	15,— "	15,50 "
1. Dezember 1918 ab	15,50 "	16,— "
1. Januar 1919 ab	16,50 "	17,— "
1. Februar 1919 ab	18,50 "	19,— "
1. März 1919 ab	20,50 "	21,— "

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrechterhalten.

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt, (Einnieten, Einzellern und dergleichen) so erhält er als Vergütung

- bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten im November 1918 1,— Mark je Zentner,
- bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis 31. Dezember 1918 1,— Mark je Zentner,
- bei den zu 8 bis 11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 0,50 Mark je Zentner, später je Monat mehr 0,25 Mark je Zentner.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1918 (Reichsanzeiger 182 vom 3. August 1918), vom 7. August 1918 (Reichsanzeiger 187 vom 9. August 1918) und 15. August 1918 (Reichsanzeiger 193 vom 16. August 1918) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. J. B.: gez. Wilhelm.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, werden die nachstehenden von der Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien beschlossenen und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Preise festgesetzt. Die sämtlichen Erzeugerpreise sowie die Großhandelspreise zu 1 sind von der Reichsstelle festgesetzt worden.

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Pfg. je Pfd.
---------------	------------------	-------------------	--------------

1. Kohlrabi

a) mit verwendbarem Kraut			
Bahnerstand			
unzulässig	5	8	12
b) ohne Kraut	9	12	17

Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

2. Weißkohl

bis 30. Novbr. 1918	3,75	4	6	9
---------------------	------	---	---	---

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Fig. je Pfd.
3. Kartoffel				
bis 30. Novbr. 1918	7	7,5	10	15
4. Wirsingfohl				
bis 30. November 1918	6,5	7	10	15
5. Rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,5	7	10	15
6. Gelbe Speisemöhren	4,75	5	7	11
7. Kleine, runde Karotten	12	—	16	23
8. Rote(Salat)Küben (Rote Beete)	7	8	10	15
9. Zwiebeln, los				
bis 30. Oktober 1918	14,5	15	20	28

Die in der Bekanntmachung vom 15. August d. J. festgesetzten Preise für Bohnen, Goliath-Kohltrabi, Tomaten, Kürbisse, Kürbiser, Kefel, Birnen und Zwetschen sowie die in den Bekanntmachungen vom 25. Juli und 5. August 1918 für Ahbarber, Spinat, Erbsen, Gurken, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Reineclauden und Mirabellen, festgesetzten Preise bleiben weiterhin bestehen.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Erzeugerpreise zu 1. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufügen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die übrigen festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Erzeugerpreise zu 2) bis 9) sind laut Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. d. Mts. bereits seit dem 26. August in Kraft.

Der Erzeugerpreis für Kohltrabi gilt vom Tage nach der Bekanntmachung in der Schlesischen Zeitung ab. Die Groß- und Kleinhandelspreise gelten vom 1. September 1918 ab.

Die Städte- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 27. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

(No. 6449) Verordnung über Höchstpreise für Griech, Graupen und Grüte. Vom 29. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916

18. August 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 401)
(Reichs-Gesetzbl. S. 823)

§ 1.

Beim Verkauf von Griech, Gerstengraupen (Hollgerste) und Gerstengrüte an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Griech 76 Mark

bei Gerstengraupen (Hollgerste) und Gerstengrüte 71 Mark

Die Lieferung zu diesen Preisen hat kraftfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 2) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Griech 48 Pfennig
bei Gerstengraupen (Hollgerste) und Gerstengrüte 44 Pfennig

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben gerundet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.

§ 4.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Griech, Graupen und Grüte vom 16. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 801) außer Kraft. Berlin, den 29. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: gez. Edler von Braun.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 27. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) Kaffee vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1053) 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1109) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel darf nicht übersteigen:

- beim Verkauf an Großhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 89,25 Mark für 50 Kilogramm
für lose Ware 82,50 Mark für 50 Kilogramm
- beim Verkauf an Kleinhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 96,50 Mark für 50 Kilogramm
für lose Ware 90,75 Mark für 50 Kilogramm
- beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 1,16 Mark für 1 Pfund,
für andere Ware 1,12 Mark für 1 Pfund.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile

eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigentäfee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

2. § 5 erhält folgenden Zusatz:

Liegen beim Verkauf an Kleinhändler die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirktes, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: gez. Eder von Braun.

Alle sämtliche Guts- und Gemeindevorstände des Kreises.

Auf Anordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zu Breslau ist mir bis zum 25. d. Mts nach dem unten angegebenen Formular eine Nachweisung der seitens der Gemeinde, der Guts- oder einzelner Besitzer der in diesem Jahre verpachteten Apfel, Birnen und Pflaumen bestimmt vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 9. September 1918.

Der Kreis-Ausschuß.

Großpötsch.

Bekanntmachung.

Gemäß § 76 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsteuergesetzes vom 26. Juli und § 160 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats werden alle diejenigen Personen oder Firmen, Banken, Genossenschaften, Sparkassen, Gesellschaften, Vereine usw., welche im Inlande Geschäfte betreiben, die der Anschaffung und der Darlehnung von Geld dienen (Geldumsätze nach der Tarifstelle 10 des Gesetzes), hiermit aufgefordert, ihr Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen bis zum 1. Oktober d. J. bei der örtlich zuständigen Steuerstelle schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahrs zu enthalten. Sparkassen und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht (Tarifstelle 10 des Gesetzes ihreren Abs. 1 bis 3), haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstellen ihren Geschäftssitz haben.

Die zuständigen Steuerstellen sind je für ihren Bezirk, alle Hauptzollämter der Provinz und die Zollämter in Ratowitz, Grünberg und Ziegenhals-Bahnhof.

Zum Bezirk des Hauptzollamts Oppeln gehören namentlich Falkenberg OS., Groß Strehlig, Grottau, Konstadt, Krappitz, Kreuzburg OS., Leschnitz, Löwen, Oppeln, Proskau, Schurgast.

Breslau, den 3. September 1918.

Die Oberzolldirektion für Schlesien.

Am 7. September 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. IV. 300/9. 18 St.N.) zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17 St.N. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Viektanen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wogendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, erschienen. Während bisher die beschlagnahmten Gegenstände solange sie für den bisherigen Zweck weiter verwendet werden, keiner Meldepflicht unterlagen, trifft dies in Zukunft nur noch für beschlagnahmte Markisen zu. Die anderen beschlagnahmten Gegenstände sind, auch wenn sie für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, auf besonderen Meldeschein zu melden. Im übrigen sind die Meldungen, die bisher monatlich zu erfolgen hatten, dahin eingeschränkt worden, daß zunächst noch bei Beginn des 7. Septbr. 1918 tatsächlich vorhandene Bestand bis zum 20. Septbr. 1918 zu melden ist, während die späteren Meldungen nur die bis zum Beginn des ersten Tages eines jeden Monats hinzutretenden Mengen zu umfassen haben.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in meinem Amte und bei den Ortsbehörden eingesehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, sämtliche in Betracht kommenden Stellen hiervon in Kenntnis zu setzen und die besonders zugegangenen Bekanntmachungen durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 9. September 1918.

Verpächter (auch Kreise, Stadt- und Land- gemeinden)	Pächter (auch Kreise, Stadt- und Land- gemeinden und sonstige Groß- verbraucher)	Genauere Bezeichnung der Anpflanzung (Straßenbreite usw.) Zahl der Bäume, getrennt nach Arten Apfel, Birnen Pflaumen	Tag des Abschlusses des Pacht- vertrages
Voranschläglicher Ertrag in Zentnern an a) Äpfeln b) Birnen c) Zwetschen	Verladestation für den Versand des abgeernteten Obstes	Pachtsumme getrennt nach Äpfeln, Birnen Pflaumen	Enthalt der Pachtvertrag die Verpachtung des Grundstückes vom 1. 7. 18 — Nr. 4388, II — Welchen Betrag hat der Pächter zur Sicherstellung der Abgabe an die Geschäftsabteilung beim Verpächter hinterlegt?

Ausstellung von Mahlkarten für die Zeit vom 1. Oktober bis 15. November 1918.

Zwecks Ausstellung der Mahlkarten sind für die Zukunft nicht mehr Mahlkartenanträge zu stellen, sondern es ist die, bei der Gemeinde befindliche Selbstverforgerte hierher einzureichen, nach welcher die Ausstellung der Mahlkarten erfolgen wird. **Kriegsgefangene erhalten keine Mahlkarte mehr, sondern es werden für dieselben Brotkarten zugewiesen werden.** Die in dem Zeitraum von acht Wochen, (Dauer der Mahlkarte) vorgekommenen Zu- und Abgänge (Geburten und Todesfälle) sind in der Selbstverforgerte nachzutragen, damit die Änderung auch in den hier liegenden Selbstverforgertlisten vorgenommen werden kann. Die Angabe der Mühle erfolgt am besten in der letzten Rubrik der Liste. Die Selbstverforgerte ist bis zum 20. djs. Mts. hierher einzureichen. Die Rücksendung erfolgt mit den fertigen Mahlkarten.

Groß Strehlig, den 10. September 1918.

Schließung einer Mühle.

Der Mühlenbesitzer Franz Krawiez in Himmelsitz beabsichtigt, größere bauliche Veränderungen in seiner Mühle vorzunehmen und schließt die Mühle auf die Dauer von ca. 2 Monaten. Der Mahlgang zum Verschrotten von Gerste und Hafer sowie zum Bergarbeiten von Gerste und Buchweizen bleibt im Betrieb.

Ich mache die Gemeinde- und Guts-Vorstände darauf aufmerksam, daß Mahlkartenanträge für diese Mühle bis auf Weiteres nicht zu stellen sind.

Groß Strehlig, den 10. September 1918.

Erstattung der Gebühren für die Ernteflächen-erhebung im Mai 1918.

Gemäß Verfügung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 23. III. und 11. IV. 1918 soll den Gemeinde- und Gutsvorständen, bezw. den Personen, welche die Aufnahmen gemacht haben, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Vergütung von 20 Pfennig gewährt werden.

Ich ersuche die Gemeinde- und Gutsvorstände mir bis zum 25. d. Mts. eine Nachweisung einzureichen über Name, Stand und Wohnung derjenigen Person, welche die Rechenarbeit ausgeführt hat.

Groß Strehlig, den 10. September 1918.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses

1. dem Direktor der Oberschlesischen Sprengstoff-Fabrik, Hauptmann d. R. Dr. Robert Luis Leopold Freiherr von Schroetter in Kruppamühle,
2. dem Betriebsleiter Emil Graefe ebenda, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

Groß Strehlig, den 10. September 1918.

An Stelle des verstorbenen Schulvorstandsmitgliedes Mikolajschek ist Karl Gielnikl in Annaberg zum Mitgliede des Schulvorstandes des Einzelschulverbandes Annaberg gewählt worden.

Groß Strehlig, den 28. August 1918.

Der königliche Landrat
Grospsiech.

Anordnung,

betreffend Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung insbesondere mit Auslandsgetreide, Auslandsmehl und -Mais.

Auf Grund der §§ 59 und 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 — R. G. Bl. S. 434 in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229/252 — wird für den Kreis Groß Strehlig unter Aufhebung der Anordnung vom 13. August 1917 Kreisblatt S. 417/18 folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Derjenige, der Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen 3 Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

§ 2.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gerstene- oder Hafermehl) das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisaußschuß die vorhandenen Mengen bis zum 15. 9. 18 und, soweit er den Gewahrsam nach dem 15. 9. 18 erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisaußschuß binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2.) Die Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekannmachung betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. 9. 15 (R. G. Bl. S. 569) vom 4. März 1916 (R. G. Bl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern hat.

3.) Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken dem Landratsamt einzureichen.

4.) In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5.) Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 3.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 4.

Für den Fall, daß der Kommunalverband die Weiterlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. 3. 17. (R. G. Bl. S. 229) Anwendung.

§ 5.

Wer gewerbmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der im § 1 bezeichneten Art in den Kreis Gr. Strehlitz eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoreien und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kreise Gr. Strehlitz wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten, oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverbande abgeben, so findet diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 6.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmestage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsschluss das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu dieser Zeit in den Baktroßen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 7.

Ueber das Auslandsgetreide und Auslandsmehl haben Händler, sowie die nach § 5 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an das Landratsamt abzugeben.

§ 8.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verlaufen oder verbacken werden.

§ 9.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide oder Mehl von ihren übrigen Beständen getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware getrennt aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 10.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide vermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Groß Strehlitz, den 3. September 1918.

Der Kreisauschuß.

Bekämpfung der Brandkrankheiten des Getreides, insbesondere des Weizensteinbrandes.

Nach vielfachen Beobachtungen sind die Brandkrankheiten, vornehmlich der Weizensteinbrand, im Jahr 1918 in erschreckendem Umfange aufgetreten. Die Gründe dafür sind sowohl in den derzeitigen überaus schwierigen Verhältnissen, in der Abwesenheit vieler Besitzer, in dem Mangel an dem, als Bekämpfungsmittel des Steinbrandes altbewährten Kupfervitriol, wie auch in dem Bitterungsverlauf des laufenden Jahres, welcher die Brandkrankheiten außerordentlich begünstigt hat, zu suchen. Mit einer starken Herabsetzung des Ernteertrages von Weizen schon allein infolge Brandkrankheit ist also leider sicher zu rechnen. Ganz außerordentlich schlimme Folgen muß es aber haben, wenn bei der Herbstsaat 1918 nicht mit allen Mitteln vorgebeugt und das mit Brandpilzen in Massen behaftete Saatgut allenthalben wieder verwandt wird. Deshalb richtet die Landwirtschaftskammer die dringende Mahnung an die Landwirtschaft der Provinz Schlesien, schon jetzt mit größter Sorgfalt der weiteren Ausbreitung der Brandkrankheiten entgegenzutreten. Die gegebenen Mittel sind:

1. Verwendung möglichst einwandfreien und gesunden Saatgutes,
2. ausnahmslose Weizung des Saatgutes, auch wenn man vermeintlich völlig brandsreies Saatgut verwendet,
3. Weizung der Säde, in denen der Weizen aufbewahrt wird,
4. peinlichste Reinigung der Dresch- und Drillmaschinen, des Schüttbodens und sämtlicher Gegenstände und Maschinen, mit denen der Weizen zwecks seiner Vorbereitung als Saatware in Berührung kommt, da es nicht ausgeschlossen ist, daß eine Infektion gefunden Weizens bzw. selbst schon gebeizten Weizens, wenn er in Berührung mit Gegenständen kommt, die brandigen Weizen enthalten haben, stattfinden kann. Im Notfalle, wenn der Brandbefall bei dem einen oder dem anderen Landwirte in diesem Jahre ein äußerst starker war, muß der Weizen im Herbst an der Fruchtfolge gegebenenfalls ausgelasselt und an seiner Stelle Winterroggen angebaut werden.

Als Weizmittel kommen in Frage Formalin oder Formaldehyd und Ispulul. Dringend ist zu empfehlen, nicht das allgemein übliche Berechnungsverfahren, sondern das Tauchverfahren zur Anwendung zu bringen, dabei ist aber mit größter Genauigkeit nach den jeder Sendung beigelegten Gebrauchsanweisungen vorzugehen, widrigenfalls starke Keimchädigungen, wenigstens bei Formalin bzw. bei zu schwacher Weizung erneutes Auftreten des Brandes unvermeidlich sind. Alle sachverständigen und vaterländisch gesinnten amtlichen und privaten Persönlichkeiten, vor allem sämtliche Organe der Landwirtschaftskammer wie landwirtschaftliche Kreiskommissionen und Vereine werden aufs dringlichste gebeten, aufklärend und belehrend zu wirken und möglichst das Tauchverfahren praktisch durchzuführen. Größere Gemeinden sollten unter Leitung sachverständiger Landwirte wenn irgend möglich

Vorkehrungen treffen, um das Saatgut in einer Zentrale ihres Dorfes im ganzen zu beizen. Die Winterschuldirektoren werden, soweit sie ihr Amt noch verwalten, sich nach Möglichkeit in den Dienst der Sache stellen.

Formalin und Kupfer sind durch Vermittlung der agrifultur-botanischen Versuchs- und Samenkontrollstation der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 1, zu beziehen. Man gebe genau die in Frage kommende Zentnerzahl an; kleinere Besitzer wollen sich auch hier gemeinbeweise, nach landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften usw. zum gemeinsamen Bezug zusammenschließen. Jeder helfe die in den Brandkrankheiten vorbandene, für unsere Volksernährung äußerst schädliche Plage zu beseitigen, wie und wo er nur irgend kann.

Anzeigen.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Martinsplatz, in der Poststraße und auf dem Ring in Leśchütz (Oberschlesien) liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Leśchütz (Oberschlesien) 4 Wochen aus.

Oppeln, 3. September 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Am Dienstag, den 17. September, vorm. 9 Uhr wird im hiesigen Kassenlotol ein alter Altensjrank meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Groß Strehlitz, den 12. September 1918.

Königliche Kreisstelle.

Arbeiter und Arbeiterinnen

— sofort — gesucht.

Meldungen beim Hafenamt in Oppeln-Sakrau.

Oppelner Hafen U.-G.

Nachdem für Äpfel, Birnen und Pflaumen die Absatzbeschränkungen in Kraft getreten sind, übernehme ich das vorgenannte Obst zu den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstpreisen für die Provinzialstelle für Gemüse und Obst und im Auftrage der Kreisstelle.

Max Brinitzer, Leśchowitz.

Von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau bin ich zum Beauftragten für den Einkauf von Obst, Gemüse u. Beerenfrüchten im Kreise Groß Strehlitz

bestellt worden. Ebenso ist mir das Recht zur Abschägung und Bewertung des Edelobstes übertragen.

Franz Orzonka I, Leśchütz.

Wer in auswärtigen Zeitungen inserieren will

bediene sich zur Uebermittlung der Anzeigen der Annoncen-Expedition der Gr. Strehlitzer Zeitung
Berechnung zu Originalpreisen.

Ersparnis der Porto- und Nachnahme-Gebühren.

Kräftige Frettchen

hat abzugeben

Jäger Mundzük

in Stöblau bei Sakrau, Kr. Cosel.

Eine Drillmaschine

1,75 mtr. Breite, eventl. mit Köppler'schen Druckrollen, gebraucht jedoch sehr gut erhalten, hat zu verkaufen

Neumühle b. Mißkline OS.

23. Geldlotterie vom Roten Kreuz

Ziehung vom 25. bis 28. September.

Los 3,30 Mark. Porto und Liste 35 Pfg. extra

G. Hübner, Agl. Lotterievernehmer.

Zur Warnung!

Auf meinem Felde hinter den Prantel'schen Familienhäusern werde ich in den nächsten Tagen

~~mit~~ Gift streuen lassen.

Gärtner Franz Sawlit,

Motkolona, z. Zt. im Felde.

Dominium Schedlitz

bei Groß Stein OS.

sucht zum 1. Oktober cr. einen

verh. Kuhmann.

Der neue
Post- und

Telegraphen-Tarif

gültig vom 1. Oktober
auf Carton zum Aufhängen
Stück 20 Pfg.

vorrätig in der Papierhandlg.

G. Hübner.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art

stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt

Ausführung von Ofenarbeiten.